

Datenschutzstelle, Postfach, 6301 Zug

Einwohnergemeinde Unterägeri  
Abt. Sicherheit und Dienste  
z.H. Frau Irene Iten-Muff  
Gemeinderätin  
Seestrasse 2  
6314 Unterägeri

T direkt +41 41 728 31 25  
christine.andres@zg.ch  
Zug, 21. September 2023 ANCI

Nur per E-Mail an  
irene.iten@unteraegeri.ch

## **Stellungnahme und Empfehlungen Gesuch Videoüberwachung Ägerihalle**

Sehr geehrte Frau Iten-Muff

Mit E-Mail vom 4. Juli 2023 übermittelte der Rechtsdienst der Zuger Polizei der Datenschutzstelle das Gesuch der Gemeindeverwaltung Unterägeri/Abteilung Sicherheit und Dienste um Videoüberwachung der Ägerihalle inklusive diverser Unterlagen sowie der Stellungnahme des Rechtsdiensts.

Der IT-Sicherheitsberater der Datenschutzstelle stellte mit E-Mail vom 19. Juli 2023 an den Gemeindeschreiber Peter Lüönd fest, dass in den Gesuchsunterlagen bzw. insbesondere im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) wesentliche Ausführungen mit Bezug auf die Informationssicherheit der Videoüberwachung fehlten und spezifische Ergänzungen erforderlich seien. Dazu stellte der IT-Sicherheitsbeauftragte einen Fragenkatalog zur Beantwortung zu.

Mit E-Mails vom 8. und 13. September 2023 stellte der Gemeindeschreiber der Datenschutzstelle ergänzende Informationen zu.

In Ausführung von § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum (VideoV; BGS 159.11) sowie der §§ 19a und 20 des Datenschutzgesetzes (DSG; BGS 157.1) kann die Datenschutzstelle zum Gesuch wie folgt Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben:

### **Stellungnahme / Empfehlungen zu einzelnen Angaben im Gesuch**

#### Zu Ziff. 1.3, 1.4, 2.1, 2.3, 5.2 – Verhältnismässigkeit

Die Gesuchstellerin gibt sinngemäss an, die Videoüberwachung mit zehn Videokameras sei geeignet und erforderlich, um das «Inventar (Sitzgarnituren, Beleuchtung, Abfallbehälter,

Gitterroste etc.)» der Ägerihalle vor «von sich wiederholenden Sachbeschädigungen» zu schützen bzw. um diese Sachbeschädigungen aufzuklären. Es würden «nur die neuralgischen Punkte auf dem Areal der Ägerihalle» überwacht. Die Betriebszeiten gibt sie mit «Montag bis Sonntag - durchgehend» an.

Die *Geeignetheit* der Videoüberwachung – zumindest zur Erleichterung der Strafverfolgung von Sachbeschädigungen – dürfte vorliegend kaum in Frage stehen. Die *Erforderlichkeit* der Videoüberwachung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht wird im Gesuch indessen nicht genügend dargelegt (siehe § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum, VideoG; BGS 159.1 i.V.m. § 2 Abs. 2 VideoV). Insbesondere fehlen konkrete Angaben zu den überwachten Örtlichkeiten, zu Häufigkeit, Art, Schwere bzw. finanziellem Ausmass der in der Vergangenheit verursachten Sachschäden sowie konkrete Angaben zu den (ungefähren) Zeiträumen, in denen sich die relevanten Vorkommnisse in der Vergangenheit ereigneten. Unklar ist auch, ob auf Einsätze der Sicherheitsdienste bzw. der Polizei zukünftig verzichtet werden soll, oder ob diese beibehalten werden.

Den Gesuchsunterlagen ist ein «Konzept Videoüberwachung Aegerihalle» der Blesinger Sicherheitsdienste GmbH (nachfolgend «Konzept») beigelegt. Darin wird erwähnt, dass «neuralgische Punkte im Aussen- und Innenbereich der Ägerihalle abgedeckt» werden. Welches diese «neuralgischen Punkte» sind und welche Innenbereiche von der Videoüberwachung erfasst werden, bleibt jedoch unklar. Ebenso unklar ist, weshalb es zehn (gemäss Gesuchsformular s. Ziff. 5.2) bzw. neun (gemäss eingereichtem Plan) Kameras mit weitreichenden Perimetern bedarf, um diese «neuralgischen Punkte» zu überwachen.

Im Konzept werden zudem als Zweck der Videoüberwachung «Aufklärung und Prävention von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen» bzw. «liegenbleibender Abfall», «Littering» erwähnt (bspw. S. 3, 7, 8). Dazu sei festgehalten, dass die Datenschutzstelle eine Videoüberwachung zur Verhinderung bzw. Strafverfolgung von Littering nicht als verhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen, von der Videoüberwachung erfassten Personen erachtet (Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, Veranstalterinnen und Veranstalter, Passantinnen und Passanten, Betriebspersonal etc.).

Im Gesuchsformular wird erwähnt, dass zur Prävention u.a. regelmässige Rundgänge eines privaten Sicherheitsdiensts stattfinden. Im Konzept wird erwähnt, dass die aktive Präsenz des Sicherheitsdiensts einen hohen präventiven Nutzen bringe. Dadurch hätten sich Delikte wie Littering und Sachbeschädigungen vornehmlich auf die Abend- und Nachtstunden an Wochentagen und auf die Tagesstunden an Samstagen und Sonntagen verlagert (S. 8). Unklar ist, ob der Sicherheitsdienst beibehalten werden soll, oder nicht und ob die Betriebszeiten der Videoüberwachung auf die erwähnten Abend- und Nachtstunden unter der Woche und auf die Wochenenden eingeschränkt werden könnten.

### **Empfehlung**

Die Gesuchsunterlagen bzw. insbesondere das Gesuchsformular sind mit detaillierten Angaben zu Häufigkeit, Art, Schwere und finanziellem Ausmass der in der Vergangenheit verursachten

Sachschäden, einer detaillierten Beschreibung der Aufnahmebereiche bzw. der «neuralgischen Punkte» sowie der ungefähren Zeiträume der begangenen Sachbeschädigungen und zu Angaben zum weiteren Einsatz von Sicherheitsdiensten zu ergänzen.

Ohne weitere Angaben ist eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung im beantragten örtlichen und zeitlichen Umfang nicht möglich.

Grundsätzlich empfiehlt die Datenschutzstelle, den örtlichen Umfang der Videoüberwachung entsprechend den Erkenntnissen aus der Verhältnismässigkeitsabklärung so einzuschränken, dass tatsächlich nur die kritischen Perimeter überwacht werden. Die Betriebszeiten der Videoüberwachung sind entsprechend von der Gesuchstellerin auf diejenigen Zeiträume einzuschränken, während derer in der Vergangenheit jeweils vornehmlich Sachbeschädigungen begangen wurden bzw. in denen die Wahrscheinlichkeit für Sachbeschädigungen besonders hoch ist (bspw. Nachtzeiten und Wochenenden).

Letztlich wird sich der Gemeinderat in seinem Bewilligungsentscheid zur Verhältnismässigkeit der zu bewilligenden Videoüberwachung äussern müssen (§ 6 Abs. 2 Bst. a VideoG). Dazu benötigt er die entsprechenden Informationen.

#### Zu Ziff. 5.1 und 5.3 Echtzeitüberwachung

Die Angaben im Gesuch sind widersprüchlich. Einerseits wird angegeben, es handle sich ausschliesslich um Kameras mit Bildaufzeichnung. Andererseits soll jedoch eine Echtzeitüberwachung durch «die Strafverfolgungsbehörden» möglich sein.

Eine Echtzeitüberwachung kann nur von der Zuger Polizei angeordnet werden und nur auf Anlagen, welche die Zuger Polizei selbst betreibt (siehe § 8 Abs. 1 VideoG). Andere «Strafverfolgungsbehörden» sind für die Anordnung einer Echtzeitüberwachung nicht vorgesehen. Alarmvorrichtungen mit automatischer Einschaltung von Echtzeitüberwachungen sind gemäss Gesuch nicht vorgesehen (§ 8 Abs. 2 VideoG).

#### **Empfehlung**

Die Möglichkeit der Echtzeitüberwachung durch «die Strafverfolgungsbehörden» muss entweder

- a) gelöscht werden bzw. vom Gemeinderat abgelehnt werden; oder
- b) näher ausgeführt werden (insbesondere Angaben zu den Zugriffsberechtigten, zur Einrichtung und Verwaltung der Zugriffsrechte, zur Art des Zugriffs [vor Ort/remote], sowie zur organisatorischen und technischen Auslösung der Echtzeitüberwachung).

#### Zu Ziff. 8 Informationssicherheit

Ziel und Zweck des zu den Gesuchsunterlagen gehörenden ISDS-Konzepts für Videoüberwachungen sind

- a) eine detaillierte Beschreibung aller sicherheitsrelevanter Aspekte;
- b) eine Analyse der Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen; und

- c) eine detaillierte Beschreibung der zu ergreifenden, organisatorischen und technischen Massnahmen zur Eliminierung oder Minimierung der eruierten Risiken.

Im Gesuchsformular selbst werden lediglich Angaben zu den zugriffsberechtigten Personen gemacht und auf eine Offerte verwiesen (dem Gesuch nicht beigelegt). Im ISDS-Konzept werden lediglich generische Aussagen zu Risiken und Massnahmen gemacht. Die erforderliche, detaillierte Beschreibung der Risiken und der umgesetzten Informationssicherheitsmassnahmen fehlt.

Die hierzu von der Datenschutzstelle per E-Mail vom 19. Juli 2023 nachgeforderten und am 8. bzw. 13. September nachgelieferten, ergänzenden Angaben vermögen die Informationslücken des Gesuchs nur teilweise zu füllen, die Grafik der Systemübersicht ist sehr abstrakt bzw. zu wenig detailliert. Die Informationen reichen insgesamt nicht aus, um zu beurteilen, ob die Gesuchstellerin die Informationssicherheit gewährleistet. Offene Fragen bestehen insbesondere bezüglich der verschiedenen Zugriffsberechtigungen, der Verwaltung der Zugriffsrechte sowie der technischen Konfiguration und Absicherung der Videodateien.

### **Empfehlung**

Die Gesuchsunterlagen bzw. insbesondere das ISDS-Konzept sind mit detaillierten Angaben zu ergänzen betreffend:

- Netzwerkkonfiguration (Zusammenspiel zwischen kantonalem, gemeindlichem und Video-Netzwerk bzw. eingesetzte Filter für die Einschränkung der Zugriffe aus diesen Netzwerken);
- Erteilung/technische Einrichtung/Verwaltung sämtlicher Zugriffsberechtigungen (interne und externe);
- Protokollierung sämtlicher Zugriffe der einzelnen Zugriffsberechtigten;
- Verschlüsselung der Videodateien bei Export/Übermittlung; und
- Konfiguration der Videokameras (Einschränkung Perimeter, Ausschluss Audioaufnahmen/Gesichtserkennung).

Letztlich wird sich der Gemeinderat in seinem Bewilligungsentscheid zur Informationssicherheit der zu bewilligenden Videoüberwachung äussern müssen (§ 6 Abs. 2 Bst. g VideoG). Dazu benötigt er die entsprechenden Informationen.

### Zu Ziff. 8.2 Löschung/Überschreibung der Aufnahmen

Die Aufbewahrungsdauer der Aufnahmen wird mit 30 Tagen angegeben. Eine derart lange Aufbewahrungsdauer ist für die mit der Videoüberwachung Ägerihalle angestrebten Zwecke nicht verhältnismässig. Das für den Betrieb der Ägerihalle zuständige Personal dürfte Sachbeschädigungen innerhalb kurzer Zeit feststellen und bei Bedarf umgehend eine Auswertung der Videoaufnahmen durch die zur Auswertung berechtigten Personen veranlassen können. Im Falle eines Strafverfahrens können Aufzeichnungen, sofern erforderlich, in ein Strafverfahren überführt werden.

### **Empfehlung**

Die Aufzeichnungen sind nach maximal 14 Tagen zu löschen bzw. zu überschreiben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben. **Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung zu unseren Empfehlungen, bevor Sie das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung einreichen** (siehe aktuell gültige Version des Gesuchsformulars, Ziff. 3. Einleitung, S. 1).

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Datenschutzstelle des Kantons Zug



Christine Andres  
Stv. Datenschutzbeauftragte



Stefan Heinzer  
IT-Sicherheitsberater

Kopie per E-Mail an:

- Peter Lüönd, Gemeindeschreiber, Gemeinde Unterägeri
- Fachstelle Videoüberwachung
- Rechtsdienst der Zuger Polizei